



Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

106. Erkenntniß des Hofgerichts vom 2. Juni 1824 in Sachen des Col. Steffen zu Augustdorf, Beklagten etc. gegen den Colon Schuckenböhmer zu Wellentrup und Genossen, Klägers etc., Erbtheilung betr.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

Dienste nicht mehr als Hauskind, sondern gleich einem Fremden in Erwartung eines Lohnes geleistet. Der im Hause des Vaters empfangene Unterhalt ist dabei natürlich abzurechnen, und der Amtsbescheid vom 6. Januar 1844 hat dieß genugsam gewahrt, indem die Querulanten beweisen sollen, wie viel die ihrem Vater geleisteten Knechtsdienste werth gewesen seyen.

Die Querulanten haben eventualiter ihren Anspruch auf eine Vergeltung für die nach erreichter Großjährigkeit geleisteten Dienste beschränkt, weil sie seit dieser Zeit nicht mehr der väterlichen Gewalt unterworfen gewesen. Durch die Großjährigkeit des Kindes als solche wird nun zwar die väterliche Gewalt nicht aufgelöst; aber nach der gewöhnlichen rechtlichen Meinung ist die Großjährigkeit eine Bedingung der Auflösung durch abgesonderten Haushalt.

Hommel, Rapsod. V. obs. 67.

Glück, Pand. Comm. II. S. 436 ff.

und indem wir uns dieser Meinung anschließen, haben wir dem wiederhergestellten Amtsbescheide vom 6. Jan. 1844 eine entsprechende Beschränkung hinzugefügt.

N^o 106.

In Sachen des Colonen Steffen Nr. 36 zu Augustdorf, Beklagten und Recurrenten, gegen den Colon Schuckenböhmer Nr. 37 zu Wellentrup, Amts Derlinghausen und die übrigen in actis benannten Litis-Consorten, Kläger und Recursen

Erkennen Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe, edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ic. hiermit für Recht: daß der Recurrent zur Abtretung des Steffen'schen Colonats und des zur Zeit der Uebnahme darauf vorhanden gewesenen innerhalb 14 Tagen eidlich zu verzeichnenden Inventariums, so wie der von der Leibzucht mitgenommenen gleichfalls jurato zu specificirenden Effecten behuf Theilung des Werths und Bestimmung des künftigen Besitzers, nicht weniger zur Erstattung der nach dem Absterben der Mutter aus demselben erhobenen Nutzungen gegen Vergütung der auf Verbesserung desselben aus eigenen Mitteln verwandten von ihm zu erweisenden Kosten schuldig zu erkennen, der Clara Steffen aber die gleichmäßige Conferirung der auf der Leibzucht sich zugeeigneten Erbschaftsobjecte nach einem innerhalb 14 Tagen eidlich zu edirenden Verzeichniß aufzugeben und vorliegende Sache zur Constituirung der Theilungsmasse und Beförderung der Theilung selbst an das *judicium a quo* zu remittiren sey, unter Vergleichung der bisher aufgelaufenen Kosten.

V. R. W.

Conclusum am Generalhofgerichte den 5. Mai et publicatum
Detmold den 2. Juni 1824.

Entscheidungsgründe.

Es läßt sich zwar

A. wenn die Recursen ihre Klage ursprünglich auf Theilung der von dem Recurrenten auf der Stätte vorgefundenen Moventien und Mobilien so wie der nach dem Ableben der Mutter von der Leibzucht mitgenommenen Effecten richteten, diese in der Replik aber auf die Abtretung des Colonats oder wenigstens auf Theilung des Werths desselben erstreckten, wohl um so weniger bezweifeln, daß sie dadurch eine wahre *mutationem libelli* vornahmen, da die *actio familiae erciscundae universalis* ist, mithin nur einmal angestellt werden kann, wegen der ungetheilt gebliebenen Erbschaftsstücke aber bloß die *actio communi dividundo* Statt findet.

L. 20. §. 4. D. famil. ercisc.

Thibaut, System des Pandectenrechts S. 730.

Die daher genommene Einrede wird aber jetzt um so verspäteter vorgebracht, da sich der Recurrent auf die so veränderte Klage eingelassen und das darauf gegründete Interlocut vom 5. Junius 1822 die Rechtskraft beschritten hat, er mithin den Rechtsstreit in der dadurch gebrachten Lage fortzusetzen rechtlich verbunden ist.

B. In Ansehung der Sache selbst kann als eine anerkannte rechtliche Wahrheit vorausgesetzt werden, daß nach allgemeiner sowohl als nach hiesiger Colonatsverfassung bei bereits vererbten sowohl als neu acquirirten Colonaten der Grundsatz ihrer naturellen Untheilbarkeit obtinirt, daß aber übrigens bei den letzteren die auf den Erwerb verwandten Kosten ein theilbares Erbschaftsobject vorstellen, der Werth dieses *Neo-acquisiti* folglich als das Surrogat derselben unter sämtliche vorhandene Kinder gleich getheilt werden muß.

Nun enthält zwar unsre vaterländische Gesetzgebung über die Erbfolge in solche acquirirte Colonate keine näheren Bestimmungen und es könnte daher bei der Allgemeinheit womit die Verordnung vom 24. Septbr. 1782 im hiesigen Lande das Erstgeburtsrecht überall zum Gesetz erhebt, mit den Recursen dafür gehalten werden, daß ein Gleiches auch von diesen behauptet werden müsse. Allein eine solche Behauptung würde nicht nur den Rechten der nachgeborenen Kinder überhaupt, sondern auch der Analogie der hier im Lande geltenden Grundsätze durchaus zuwider laufen. Unstreitig stand denselben, wie schon bemerkt, auf dasjenige Vermögen, womit das hier in Frage stehende Steffen'sche Colonat erworben wurde, ein völlig gleiches Erbrecht zu, es ist daher um so weniger ein Grund vorhanden, in Ansehung der Erbfolge in dasselbe, so lange nur der

Grundsatz der Untheilbarkeit beobachtet wird, ein anderes zu behaupten, da hier die Anwendbarkeit der Regel: *surrogatum naturam capit ejus, cui surrogatum est* unstreitig Platz greift, und hier durchaus kein Grund vorhanden ist, dem ältesten Kinde ein Vorzugsrecht einzuräumen. Dem Gesagten steht aber auch der §. 4 der Gütergemeinschaftsordnung, nach welcher *acquisita*, über welche der Sterbefall noch nicht gegangen ist, unter sämtliche Kinder zur gleichen Theilung gezogen werden sollen, analogisch wenigstens vollkommen zur Seite, und kann es nach den darin aufgestellten Grundsätzen, die sonst mit dem Inhalte der Verordnung vom 24. Septbr. 1782 im offenbaren Widerspruche stehen würden, wohl keinem Zweifel unterliegen, daß das letzte Gesetz nur von alten und bereits vererbten Colonaten redet.

Und damit steht denn auch das Recht der Eltern, über die Erbfolge in ein solches neuacquirirtes Colonat seiner Untheilbarkeit übrigens unbeschadet zu disponiren, keineswegs im Widerspruch, es müssen vielmehr dieselben Grundsätze, welche überhaupt bei elterlichen Dispositionen Statt finden, eintreten, und kann bei Beachtung derselben, so lange damit keine ungleiche Vermögenstheilung verbunden ist, die Gültigkeit einer solchen Erbfolgebestimmung nicht in Zweifel gezogen werden. Der in dieser Hinsicht dem Recursen im Interlocute vom 5. Junius 1822 rechtskräftig auferlegte Beweis war daher der Sache völlig angemessen, als erbracht kann er aber

2) nicht angenommen werden.

War auch die Production des Eheverschreibungs- und Bevormundungsprotocolls vom 22. März 1806, da der Recurrent ausdrücklich darauf Bezug nahm, darin aber schon stillschweigends das Gesuch um dessen Adregistration lag, gerade keine rechtliche Nothwendigkeit, so relevirte doch ihr Inhalt hinsichtlich des Beweisthemas Nichts. Die Disposition selbst konnte, da sie als eine *dispositio parentum inter liberos nuncupativa* (und als eine solche würde sie auch dann, wenn dadurch lediglich das bessere Fortkommen der Familie bezweckt worden wäre, betrachtet werden müssen) die Gegenwart jener Zeugen erforderte, welche gleichwohl aus den angezogenen Protocollen nicht erhellt, schon ihrer äußern Form nach als zu Recht beständig nicht angesehen werden. Aber auch selbst die Mitwirkung des Vaters geht daraus keineswegs hervor, und wenn gleich darauf Bezug genommen wird, so können doch weder die Mutter noch die bestellten Vormünder als gültige Zeugen für die Existenz derselben angenommen werden. Erstere, deren Vortrag eigentlich dem aufgenommenen Protocolle zum Grunde lag, war als Codisponentin unstreitig *testis in propria causa* und die letzteren konnten darüber um so weniger genügende Auskunft ertheilen, da daraus, daß sie und der damalige Bräutigam, nachherige zweite Ehemann der Mutter

die Anordnung bestätigten, auf ihre Gegenwart bei dem Dispositionsacte selbst keinesweges geschlossen werden kann.

Daß hiernach, wo es der behaupteten gemeinschaftlichen Disposition an jedem Beweise ermangelt, ja wo sie nicht einmal entfernt wahrscheinlich gemacht worden ist, und wo sie, wenn auch eins von beiden der Fall wäre, nicht einmal auf Gültigkeit würde Anspruch machen können, weder der Beweis für erbracht, noch auf den von des Recurrenten Ehefrau, von deren Mitwissenschaft ebensowenig etwas constirt, anerbötenen Erfüllungseid erkannt werden konnte, folgt aus dem allen und zwar um so gewisser von selbst, da sich durch die nach dem Absterben des Vaters erfolgte Geburt des Mitrecursen Friedrich Steffen das ganze Verhältniß der Sache änderte und die Disposition, welche dem *posthumo* das mit der Geburt existent gewordene gleiche Erbrecht mit seinen übrigen Geschwistern nicht entziehen konnte, dadurch rumpirt wurde. Eben so wenig konnte aber auch demselben

3) die nachherige Disposition der Mutter und die von Seiten der Vormünder zum Protocolle vom 12. März 1806 erklärte Genehmigung derselben einigen Eintrag thun.

Auch der letzteren stehen alle diejenigen Momente entgegen, die obengezeigtermaßen die gemeinschaftliche elterliche Disposition, wenn die Existenz einer solchen überhaupt angenommen werden könnte, entkräften mußten, und weder aus der Befugniß der Mutter zur Administration des Colonats noch aus dem angeblichen Bedürfnisse desselben und aus der behaupteten Unmöglichkeit, dasselbe auf andere Art bei der Familie zu erhalten, können zureichende Gründe zur Aufrechterhaltung derselben abgeleitet werden. Jene kann nicht so weit erstreckt werden, daß es der Mutter frei stände, die bestehende gesetzliche Successionsordnung umzukehren, und dem späterhin geborenen Sohn zu Gunsten eines anderen ihrer Kinder die Erbfolge zu entziehen. Mag ihr daher auch immerhin die Vermuthung zur Seite stehn, daß sie keins ihrer Kinder vor dem andern habe begünstigen wollen, daß sie vielmehr durch die getroffene Disposition das Beste derselben und des Colonats zu befördern beabsichtigt habe, die Untersuchung und Entscheidung dieser Frage kam nicht ihr sondern um so mehr der vorgesezten Obrigkeit zu, da sie einestheils mit ihren Kindern in prorogirter Gütergemeinschaft lebte und schon in dieser Hinsicht über ihr Vermögen einseitig auf rechtsbeständige Weise nicht disponiren konnte, anderntheils hier das Interesse minderjähriger Kinder in der Mitte lag, die ihre Einwilligung in diese Verfügung weder gültig geben konnten, noch damals oder nachher gegeben haben. Eben so wenig konnte die Einwilligung der Vormünder diesen Mangel ersetzen und ihren Pfliegbefohlenen Verbindlichkeiten auferlegen, die mit einer Veräußerung von Rechten verbunden waren, welche

denselben zum äußersten Präjudiz gereichen konnte und daher vor allen Dingen *causae cognitionem* und die Genehmigung der Obervormundschaft erforderlich machte.

Erst diese Untersuchung mußte es dann auch ergeben, ob nur durch diese Disposition das Colonat im Stande und bei der Familie erhalten werden konnte, nur durch diese konnte es aufgeklärt werden, ob die Minderjährigkeit des Sohnes und der verschuldete Zustand des Colonats einen zureichenden Grund, dieses mit Uebergehung des ersteren der älteren Tochter zu übertragen, abgab. Unstreitig konnte nur der höchste Grad von Nothwendigkeit eine solche Maßregel rechtfertigen, an und für sich wird aber dieselbe weder durch die eine noch durch den andern erwiesen. Beide Bewegursachen werden vielmehr schon durch die bei der Wiederverheirathung der Mutter geschehene Uebertragung der Stätte an deren zweiten Ehemann widerlegt. Diese geschah sehr wahrscheinlich mit Rücksichtnahme auf das vorgerückte Alter der älteren Tochter und in der Voraussetzung ihrer alsdannigen Qualification zum Antritt des Meierstandes auf eine Dauer von 12 Jahren; so wenig also damals ein Grund zur Besorgniß daß während dieser verschriebenen Meierjahre das Colonat nicht bei der Steffen'schen Familie erhalten werden könne, vorhanden war, so wenig konnte eine solche Besorgniß eintreten, wenn, was Regel ist, und bei jeder Minderjährigkeit eines Anerben zu geschehen pflegt und rechtlich geschehen muß, diese Meierjahre bis zur Großjährigkeit des *posthumi* verlängert werden. Die, mehrere Jahre nachher erfolgte Entweichung des Interimswirths, der durch ihn vielleicht deteriorirte Zustand des Colonats und die behauptete Unfähigkeit der Mutter, der Stätte weiter vorzustehen, waren Ereignisse, die zu jener Zeit nicht vorhergesehen werden konnten, und die um so weniger in die Waagschale der für den Recurrenten sprechenden Gründe gelegt werden können, da den daraus entstehenden Nachtheilen ohne zur Uebertragung des Colonats an den Recurrenten und dessen Ehefrau schreiten und ohne dieselben von der Verbindlichkeit zur Conferirung des Werths der Stätte loszählen zu müssen, auf mehrfache Art durch Verpachtung oder Vereinzelung der Güter und selbst durch weitere Uebertragung der Interimswirthschaft an den Recurrenten bis zur eingetretenen Volljährigkeit des *posthumi* vorgebeugt werden konnte. Daß aber wenigstens, wenn jene Maßregel durchaus unabwendbare Nothwendigkeit gewesen wäre, eine Schichtung des damaligen Vermögens zwischen der Mutter und ihren Kindern derselben vorhergehen, daß in diesem Falle der Ehefrau des Recurrenten das Colonat nur *praevia aestimatione* der Stätte und gegen die ihr aufzuerlegende Verbindlichkeit, ihren Werth zu conferiren, übertragen werden konnte, das läßt sich wohl nach der deutlichen Vorschrift des §. 22 der Gütergemeinschaftsordnung eben so wenig bezweifeln, als

daß bei der Unterlassung dieses Erfordernisses alles in den Stand, worin sich die Sache vor der Verheirathung derselben und vor der errichteten Disposition befand, und bei dem nunmehr erfolgten Absterben der Mutter, die eine Nachholung der Schichtung unthunlich macht, zurückgesetzt werden muß.

Bei der Nichtbeachtung aller dieser wesentlichen Erfordernisse und bei der daher sich ergebenden Nichtigkeit der Disposition selbst kann es nun auch darauf, ob die Recursen durch dieselbe lädirt worden sind und ob sie diese Läsion zu erweisen vermögen (ein Beweis, der ihnen übrigens nur dann begreiflich obgelegen haben würde, wenn die Disposition zu Recht hätte bestehen können) nicht weiter ankommen, ohnerachtet auch selbst nach dem von dem Recurrenten producirten Cataster-Extracte und da bei Entscheidung dieser Frage die Zeit der zweiten Verheirathung der Mutter, nicht die der Entweichung des Interimswirths und der durch denselben deteriorirte Zustand des Colonats in Betracht zu ziehen seyn würde, eine Abfindung von 30 bis 40 Rthl. im Vergleich mit dem zu conferirenden Werthe der Stätte allerdings in keinem Verhältniß zu stehen scheint.

War nun nach der bisherigen Ausführung die Mutter weder überhaupt noch unter den angezogenen theils nichtigen, theils unerwiesenen Beweggründen befugt, über die Erbfolge in das Colonat zu Gunsten der Ehefrau des Recurrenten zu disponiren, so fließt auch daraus dessen jetzt eintretende Verbindlichkeit zur Abtretung der Stätte, von welcher ihn so wenig der längjährige Besitz als die geführte gute Wirthschaft befreien können, von selbst. Was dagegen

C, die vom *judicio a quo* erkannte Erstattung der daraus erhobenen Früchte betrifft, so läßt es sich wohl nicht bezweifeln, daß es der Mutter beider streitenden Theile frei stand, wenn sie sich nach der Entfernung ihres zweiten Ehemannes vom Colonnate zur ferneren Verwaltung desselben unfähig fühlte, diese jedem dazu geeigneten Subjecte folglich auch dem Recurrenten zu übertragen, ohne daß sie dazu der obervormundschaftlichen Genehmigung oder der Einwilligung der Vormünder bedurft hätte. Auch änderte es in der Sache durchaus nichts, ob diese Uebertragung *gratis* oder gegen Ausbedingung eines *locarii* geschah, indem ihr die Befugniß, auf ihre Lebenszeit dergleichen Contracte abzuschließen, nicht entzogen werden konnte, und es eine um so unbegründetere Voraussetzung ist, daß es als Folge ihrer nichtiger Weise getroffenen Disposition geschehen sey, da sie sich darüber nirgends erklärt hat, in Ermangelung dieser Erklärung aber nothwendig angenommen werden muß, daß dem Recurrenten das Colonat nicht eigenthümlich, sondern nur *ad dies vitae* der Mutter um es in deren Namen zu administriren, übertragen worden ist. Von einer Verbindlichkeit desselben, den Recursen von den während dieser Zeit erhobenen Nutzungen Rechnung abzulegen und

dieselben zu erstatten, kann daher, da sie nur die gemeinschaftliche Mutter in Anspruch nehmen, dem Recurrenten aber auch vermöge der ihr zustehenden Dispositionsbefugniß erlassen konnte, die Rede nicht seyn. Diese Obliegenheit trat erst da ein, als der Besitz des Colonats durch den Tod der Mutter erledigt wurde, indem der Recurrent von dieser Zeit an dasselbe im Namen sämmtlicher Steffenschen Erben administrirte, folglich die während derselben daraus erhobenen Nutzungen zur Erbschaftsmasse abzuliefern verpflichtet war. Dieselbe Bewandniß hat es aber auch mit den auf dem Colonate gemachten Verbesserungen insofern dazu die aus demselben gezogenen Früchte verwandt worden sind. Dem Recurrenten stand als bloßem Verwalter des Colonats daran durchaus kein Eigenthumsrecht zu, ihm gebührt also auch kein Anspruch auf die dadurch bewirkten an deren Stelle getretenen Meliorationen, deren Vergütung er also auch nur insofern verlangen kann, als er zu erweisen vermag, daß er sie nicht aus den von ihm bezogenen Aufkünften des Colonats, sondern aus eigenen Mitteln effectuirt hat. Was endlich die von ihm nach dem Absterben der Mutter von der Leibzucht mitgenommenen Effecten betrifft, so fließt seine Verbindlichkeit zur Conserirung derselben aus der Sache selbst und kann es um so weniger einen Unterschied begründen, ob sie ursprünglich zum Colonate gehört haben oder Eigenthum der Mutter gewesen sind, da bei jenen wie bei diesen, die Pflicht sie zur Theilung zu bringen, eintritt. Ein gleiches liegt indeß auch der Clara Steffen hinsichtlich derjenigen Erbschaftsobjecte ob, die sie sich nach dem Absterben ihrer Mutter auf der Leibzucht zugeeignet hat. Auch sie ist rechtlich zur eidlichen Specificirung derselben behuf Einwerfung in die Theilungsmasse verbunden, mithin auch darauf das Erkenntniß erstreckt, übrigens aber, so viel den Kostenpunkt betrifft, da dem Recurrenten in keiner Hinsicht ein temerarium litigium zur Last fällt, das decretum a quo reformirt, die Compensation derselben erkannt und vorliegende Sache zur Beförderung der Theilung der Erbschaftsmasse an das Amt Lage remittirt worden.

N^o 107.

In Sachen des Colon Lüfermann Nr. 6 in Heidenoldendorf und des Colon Krugmeier Nr. 1 in Berlebeck, Kläger m. Recurrenten, gegen die Wittve weiland Colon Reinecke Nr. 2 zu Frommhausen, Beklagte m. Recursin,

Erbtheilung betreffend,

erkennen Wir Paul Alexander Leopold regierender Fürst zur Lippe u. für Recht: daß das Erkenntniß des Amtes Detmold v. 22. April 1826 zu bestätigen und die Recurrenten in die Kosten dieser Instanz zu verurtheilen seyn.